

Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 230) und der §§ 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 25.06.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach einem Gebührentarif, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden am Tag der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder der Beantragung der Leistung fällig.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gerichteten Antrags kann, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühren erhoben werden.

§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Adendorf, den 25. Juni 1985
Gemeinde Adendorf

Maack
Bürgermeister

Ellfrod
Gemeindedirektor